

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Simon Apel

Allgemeiner Geschäftsgeheimnisschutz im Zivilprozess –
„Große kleine Lösung“?

- 771 Prof. Andreas Meisterernst und Prof. Dr. Olaf Sosnitzka**
Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD) – Ein neues Regime
für umweltbezogene Werbeaussagen
- 780 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2022/2023
- 784 Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2022/2023
- 796 Roman Konertz, LL.M., B.Sc.**
Urheberrechtliche Fragen der Textgenerierung durch Künstliche
Intelligenz: Insbesondere Schöpfungen und Rechtsverletzungen
durch GPT und ChatGPT
- 804 Dr. Alexander R. Klett, LL.M. und Dr. Christoph Mikyska,
LL.M.**
Ist die Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten in Kenn-
zeichenstreitsachen nach § 140 Abs. 4 (Abs. 3 a. F.) MarkenG nun
(Rechts-)Geschichte?
- 807 AKM/Canal+ Luxembourg u. a.**
EuGH, Urteil vom 25.05.2023 – C-290/21
- 810 TB/Castorama Polska und Knor**
EuGH, Urteil vom 27.04.2023 – C-628/21
- 813 DC/HJ**
EuGH, Urteil vom 17.05.2023 – C-97/22
- 815 Kommentar von Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze**
- 817 Kosten für Abschluss schreiben III**
BGH, Versäumnisurteil vom 09.02.2023 – I ZR 61/22
- 820 Hautfreundliches Desinfektionsmittel**
BGH, Beschluss vom 20.04.2023 – I ZR 108/22
- 825 Tellerschleifgerät**
BGH, Urteil vom 09.03.2023 – I ZR 167/21
- 854 Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen**
OLG Hamm, Urteil vom 27.04.2023 – 4 U 247/21
- 860 Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts
durch Identifizierbarkeit auf Werbefotografien**
OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2023 – 4 U 130/21

RA Prof. Andreas Meisterernst, München und Prof. Dr. Olaf Sosnitza, Würzburg*

Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD) – Ein neues Regime für umweltbezogene Werbeaussagen

INHALT

I. Einleitung

II. Allgemeines

1. Zweck

2. Anwendungsbereich

3. Harmonisierungsgrad

4. Verhältnis zu anderen Normen

- a) Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG
- b) Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 2006/114/EG

III. Inhalt

1. Begriffe und Struktur

- a) Begriffe
 - aa) Umweltaussage
 - bb) Allgemeine Umweltaussage
 - cc) Ausdrückliche Umweltaussagen
 - dd) Vergleichende Umweltaussage
 - ee) Umweltsiegel
- b) Struktur

2. Verbot der allgemeinen Umweltaussagen

3. Alte und neue Umweltsiegel

4. Besondere Regelungen für Kleinstunternehmen

5. Umsetzungs- und Übergangsfristen

6. Durchsetzung

7. Ermächtigungen der Kommission

IV. Zukünftige Anforderungen an Umweltaussagen

1. Pflichten des Unternehmers

- a) Nachweispflicht, Art. 3, 4 GCD
 - aa) Allgemeine Nachweispflichten
 - bb) Zusätzliche Nachweispflichten bei vergleichenden Umweltaussagen
- b) Kommunikationspflicht, Art. 5, 6 GCD
 - aa) Allgemeine Kommunikationspflicht
 - bb) Zusätzliche Kommunikationspflichten bei vergleichenden Umweltaussagen
- c) Überprüfungs- und Zertifizierungspflicht, Art. 10 GCD

2. Reichweite der Zertifizierungspflicht bzw. des Zertifikats

- a) Unionsweite Anerkennung
- b) Keine Benutzung durch Dritte
- c) Offene Fragen

V. Zukünftige Anforderungen an Umweltsiegel

VI. Einordnung und Bewertung

1. Die Erlaubnis mit zusätzlichen Anforderungen als Kategorie zwischen Erlaubnis mit Verbotsmöglichkeit und Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

2. Verschiebung der Maßstäbe und Tendenz zur Ausweitung des Irreführungsverbots

3. Bewertung

VII. Fazit

Ich weiß, daß die Hoffnung grün ist, weil sie dem Menschen grüne Zweige vorspiegeln muß, auf die er nie kommt.

Johann Nepomuk Nestroy (1801-1862)

I. Einleitung

Am 22.03.2023 hat die Kommission ihren offiziellen¹⁾ Entwurf einer Richtlinie über die Substantiierung und Kommunikation ausdrücklicher Umweltaussagen, die sogenannte Green Claims Directive (im Folgenden: GCD) veröffentlicht,²⁾ der bisher nur in englischer Sprache vorliegt. Die GCD ist eng verknüpft und verwoben mit dem bereits am 30.03.2022 vorgelegten Entwurf zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel³⁾ (im Folgenden soll diese Richtlinie auch in ihrer zu ändernden Fassung als UGP-RL bezeichnet werden). Mit diesem Gesetzgebungspaket, das Bestandteil des europäischen Grünen Deals⁴⁾ ist, will die Kommission gegen das „green washing“, also die Darstellung eines Produktes oder Unternehmens als umweltfreundlicher, als es in Wirklichkeit ist, vorgehen.

Der Regelungsansatz, mit dem das erreicht werden soll, ist sehr weitgehend und läuft unter dem Motto „Butter bei die Fische“. Umweltaussagen sollen zukünftig grundsätzlich nur noch zulässig sein, wenn sie inhaltlich spezifiziert, d. h. auf konkrete Umstände bezogen und dadurch einfacher überprüfbar sind. Allgemeine Aussagen, wie „grün“, „öko“ oder „klimaneutral“, sollen als solche nicht mehr erlaubt sein. Zusätzlich soll für die noch zulässigen Umweltaussagen ein umfassendes Zertifizierungsverfahren eingeführt werden, ohne dessen Absolvierung keine Umweltaussage mehr verwendet werden darf. Es ist absehbar, dass hier – nach der katastrophalen Regulierung der gesundheitsbe-

1) Zuvor war am 17.01.2023 ein inoffizielles Dokument „geleakt“ worden.

2) Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive), 22.3.2023, COM(2023) 166 final.

3) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen vom 30.03.2022, COM(2022) 143 final.

4) Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, 11.12.2019, COM(2019) 640 final.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 891.

Meisterernst/Sosnitzka, Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD)

zogenen Angaben durch die sogenannte Health-Claims-VO 1924/2006⁵⁾ (HCVO) – ein weiteres Bürokratieungetüm („Monster II“) droht.

- 3 Der vorliegende Beitrag gibt einen ersten Überblick über den Vorschlag und bemüht sich um eine inhaltliche Systematisierung. Dabei wird versucht, auf eine ganze Reihe sich aufdrängender inhaltlicher Fragen eine Antwort zu geben. Abschließend soll das Regelwerk eingeordnet und bewertet werden.

II. Allgemeines

1. Zweck

- 4 Es fällt zunächst auf, dass der Richtlinienentwurf, im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Sekundärrechtsakten, keine nähere Vorschrift über den Regelungszweck enthält. So bestimmt etwa Art. 1 der UGP-RL, dass es ihr Zweck ist, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen. Art. 1 der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 2006/114/EG legt fest, dass der Zweck dieser Richtlinie der Schutz von Gewerbetreibenden vor irreführender Werbung und deren unlauteren Auswirkungen sowie die Festlegung der Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung ist. Speziell für Lebensmittel bestimmt Art. 1 Abs. 1 der Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (LMIV), dass die LMIV die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bildet. Zusätzlich hebt Art. 3 Abs. 2 LMIV hervor, dass Ziel des Lebensmittelinformationsrechts ist, in der Union den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten, wobei gegebenenfalls die Notwendigkeit des Schutzes der berechtigten Interessen der Erzeuger und der Förderung der Erzeugung qualitativ guter Erzeugnisse zu berücksichtigen ist. Genannt werden kann schließlich auch Art. 1 der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, die die unionsrechtliche Grundlage für die lauterkeitsrechtlichen Regelungen über die belästigende Werbung in § 7 UWG darstellen. Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie dient sie der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Union zu gewährleisten.
- 5 Eine vergleichbare Regelung über den Zweck der GCD sucht man in dem vorliegenden Vorschlag dagegen vergebens. Stattdessen finden sich nur in den Erwägungsgründen zu Beginn einige allgemeine Hinweise, die den Zweck der Regelung berühren. Ganz im Zentrum steht das Ziel der Schaffung verlässlicher Umweltaussagen („reliable environmental claims“, Erwägungsgrund 1). Der Mangel an Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Überprüf-

barkeit führe zu einem Problem des Vertrauens in umweltbezogene Informationen und Verwirrung in Bezug auf die Interpretation heterogener, widersprüchlicher Aussagen (Erwägungsgrund 3). Hervorgehoben wird die Notwendigkeit der Harmonisierung, um den Markt für mehr nachhaltige Produkte und Unternehmen zu stärken und um einen Maßstab zu setzen für den globalen Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Erwägungsgrund 4). Zu diesem Zweck sollen Konsumenten befähigt werden, eine informierte Kaufentscheidung zu treffen und zugleich sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer geschaffen werden, die umweltbezogene Aussagen verwenden (Erwägungsgrund 5).

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der GCD wird durch ihren Art. 1 festgelegt. Nach Art. 1 Nr. 1 GCD findet die geplante Richtlinie Anwendung auf ausdrückliche Umweltaussagen, die ein Unternehmen über Produkte oder Unternehmen im Verhältnis von Unternehmen zu Verbrauchern vornimmt. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie auf das Verhältnis B2C.⁶⁾ Daraus folgt, dass umweltbezogene Aussagen im reinen Unternehmensverkehr (B2B) generell nicht erfasst werden.

Art. 1 Nr. 2 GCD enthält dann einen langen Katalog von unionsrechtlichem Sekundärrecht, das von dem Anwendungsbereich der GCD abgegrenzt wird. Umweltkennzeichnungssysteme („Environmental Labelling Schemes“) nach Art. 8 GCD sowie ausdrückliche Umweltaussagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GCD, die vorrangig von den dort genannten anderweitigen Sekundärrechtsakten geregelt werden, sollen nicht in den Anwendungsbereich der GCD fallen.⁷⁾

3. Harmonisierungsgrad

Da es sich bei der GCD um eine Richtlinie handelt, stellt sich die Frage, welchen Harmonisierungsgrad der Sekundärrechtsakt erreichen will, namentlich ob es sich um eine Vollharmonisierung oder nur um eine Mindestharmonisierung handeln soll. Im „Explanatory Memorandum“ auf S. 17 und 18 des Entwurfs ist davon die Rede, dass der Vorschlag Mindestanforderungen an die Substantiierung und Kommunikation freiwilliger Umweltaussagen aufstelle („sets minimum requirements“). Dies deutet darauf hin, dass es sich lediglich um eine Mindestharmonisierung handeln soll. Dagegen sprechen freilich zwei zentrale Gründe.

Zum einen fällt auf, dass die vorgeschlagene GCD einen engen Bezug zur UGP-RL aufweist. So heißt es etwa in Erwägungsgrund 6 und Erwägungsgrund 43 des Vorschlags, dass die UGP-RL durch den vorliegenden Richtlinienentwurf ergänzt („complementing“) werde. Noch deutlicher tritt dies in Erwägungsgrund 14 des vorliegenden Vorschlags hervor. Hier wird zunächst Bezug genommen auf den Vorschlag zur Änderung der UGP-RL,⁸⁾ der seinerseits eine Reihe spezifischer Anforderungen an Umweltaussagen stellt und generische, also allgemeine Umweltaussagen verbieten soll. Daran anschließend wird in S. 3 des Erwägungsgrundes 14 ausgeführt:

6) So auch „Explanatory Memorandum“ S. 18, 6.1. Scope of the proposal.

7) So soll die GCD z. B. nach Art. 1 Nr. 2 lit. b GCD nicht für die Bezeichnungen „Bio“ oder „Ökologisch“ bei Lebensmitteln gelten.

8) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, COM (2022) 143 final.

5) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

„This Directive should complement the requirements set out in that proposal by addressing specific aspects and requirements for explicit environmental claims as regards their substantiation, communication and verification. The requirements set out in this Directive should apply to specific aspects of explicit environmental claims and will prevail over the requirements set out in Directive 2005/29/EC with regard to those aspects in case of conflict, pursuant to Article 3(4) of that Directive.“

- 10 Der wiederholte Hinweis auf die Ergänzung der UGP-RL, die ihrerseits im Ausgangspunkt eine Vollharmonisierung darstellt,⁹⁾ legt das Verständnis nahe, dass es sich auch bei dem vorliegenden Vorschlag um eine Vollharmonisierung handeln soll. Im Grunde stellen die materiell-rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Green Claims im vorliegenden Richtlinienentwurf nichts Anderes dar als lauterkeitsrechtliche Anforderungen zur Verwendung solcher umweltbezogenen Aussagen, die somit genauso gut in die UGP-RL hätten integriert werden können, aber offenbar aus Praktikabilitätsgründen in eine eigenständige Richtlinie eingeflossen sind.
- 11 Zum anderen spricht gegen den Charakter der GCD als Mindestharmonisierung das Binnenmarktprinzip und das Erfordernis der gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg. Besonders deutlich kommt dies in Erwägungsgrund 52 GCD zum Ausdruck:
- „In order to provide traders with legal certainty across the internal market as regards compliance of the explicit environmental claims with the requirements of this Directive, the certificate of conformity should be recognized by the competent authorities across the Union.“
- 12 Die hier angesprochene Konformitätsbescheinigung („certificate of conformity“) ist die nach Art. 10 Nr. 6 GCD vorgesehene Bescheinigung, dass die Umweltaussage mit den Erfordernissen der Richtlinie übereinstimmt, die von der Prüfstelle („verifier“) ausgestellt wird und die gem. Art. 10 Nr. 7 GCD von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt wird (auch wenn ihr keine formale Bindungswirkung zukommen soll, Art. 10 Nr. 8 GCD). Das Funktionieren des Binnenmarktes wird zudem im Rahmen des Subsidiaritätsgrundsatzes in Erwägungsgrund 69 GCD angesprochen. Mit diesen Erfordernissen des Binnenmarktes und der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen wäre es freilich nicht zu vereinbaren, wenn jeder Mitgliedstaat in der Lage wäre, über die GCD hinaus zusätzliche materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit für die Substantiierung und Verwendung von Umweltaussagen aufzustellen.
- 13 Nach alledem ist davon auszugehen, dass die GCD keine Mindest-, sondern eine Vollharmonisierung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Verwendung von Umweltaussagen darstellt.

4. Verhältnis zu anderen Normen

a) Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG

- 14 Zunächst stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die geplante GCD zur UGP-RL stehen soll. Wie bereits ausgeführt, bringen die Erwägungsgründe 6, 14 und 43 zum Ausdruck, dass die UGP-RL durch den vorliegenden Vorschlag ergänzt („complementing“) werden soll. Im „Explanatory Memorandum“ auf S. 1, 7 und 17 des vorliegenden Vorschlags wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorliegende

Vorschlag *lex specialis* gegenüber der UGP-RL als *lex generalis* darstellen soll. Dementsprechend und damit übereinstimmend verweist Erwägungsgrund 14 des vorliegenden Vorschlags ausdrücklich auf Art. 3 Abs. 4 der UGP-RL, nach der Unionsvorschriften, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, der UGP-RL vorgehen und für diese besonderen Aspekte maßgebend sind. Dem entspricht auf nationaler Ebene die 2021 neu in das UWG aufgenommene Vorschrift des § 1 Abs. 2 UWG, wonach Vorschriften zur Regelung besonderer Aspekte unlauterer geschäftlicher Handlungen bei der Beurteilung, ob eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegt, den Regelungen des UWG vorgehen.¹⁰⁾

b) Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 2006/114/EG

Zwar ist der Anwendungsbereich der GCD auf das Verhältnis B2C beschränkt (vgl. oben unter II. 2.). Jedoch berührt die GCD auch die Interessen konkurrierender Unternehmen insofern, als sich der vorliegende Vorschlag auch auf vergleichende Umweltaussagen erstreckt. Art. 4 GCD definiert vergleichende Umweltaussagen („comparative environmental claims“) als Aussagen, die erklären oder implizieren, dass ein Produkt oder Unternehmen weniger Umweltauswirkungen oder eine bessere Ökobilanz („environmental performance“) aufweise als ein anderes Produkt oder Unternehmen. Damit wird der Bereich der vergleichenden Werbung nach Art. 4 der Richtlinie 2006/114/EG berührt. Darauf nimmt ausdrücklich Erwägungsgrund 27 des vorliegenden Entwurfs Bezug, in dem ausgeführt wird, dass diese Richtlinie unberührt bleiben soll („without prejudice to the application, where appropriate, of Directive 2006/114/EC“). Dies bedeutet, dass beide Richtlinien nebeneinander Anwendung finden und sich nicht gegenseitig ausschließen oder einschränken. Ein Werbevergleich kann folglich nach der Richtlinie 2006/114/EG im Allgemeinen zulässig sein, aber dennoch die Voraussetzungen der GCD nicht erfüllen, wie umgekehrt auch eine vergleichende Umweltaussage, die die speziellen umweltbezogenen Anforderungen der GCD erfüllt, gleichwohl gegen eine der allgemeinen Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2006/114/EG verstoßen kann.

III. Inhalt

1. Begriffe und Struktur

Die GCD baut auf einigen zentralen Begriffen auf, die materiell die Reichweite des Regelungsvorschlags bestimmen. Dies sind die Ausdrücke Umweltaussage („environmental claim“), allgemeine Umweltaussage („generic environmental claim“), ausdrückliche Umweltaussage („explicit environmental claim“), vergleichende Umweltaussage („comparative environmental claim“) und Umweltsiegel („environmental label“). Auf diese einzelnen Begriffe wird zunächst eingegangen, bevor dann geklärt werden muss, in welchem Verhältnis die Bezeichnungen zueinander stehen, um die Struktur des Regelungsvorschlags nachvollziehen zu können.

a) Begriffe

aa) Umweltaussage

Der Oberbegriff, den die GCD zugrunde legt, ist derjenige der Umweltaussage („environmental claim“). Zur Begriffsbestimmung verweist Art. 2 Abs. 1 GCD auf Art. 2 lit. o der geplanten Änderung der UGP-RL. Umweltaussage ist danach „eine Aus-

9) EuGH, 08.09.2015 – C-13/15, GRUR Int. 2015, 1140 Rn. 34 ff. – Cdiscount; EuGH, 09.11.2010 – C-540/08, WRP 2011, 45 Rn. 30 – Mediaprint; EuGH, 23.04.2009 – C-261/07, C-299/07, WRP 2009, 722 Rn. 52 – VTB-VAB/Total Belgium; Ohly, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl. 2023, Einf C Rn. 30.

10) Vgl. dazu Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG (Fn. 9), § 1 Rn. 33 ff.

sage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, graphische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde“.

bb) Allgemeine Umweltaussage

18 Die allgemeine Umweltaussage („generic environmental claim“) wird nicht ausdrücklich im Normtext der GCD erwähnt, aber in Erwägungsgrund 14 GCD namentlich angesprochen. Der Begriff der allgemeinen Umweltaussage wird in Art. 2 lit. q der geänderten UGP-RL definiert als eine „ausdrückliche Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise enthalten ist“. Eine unpräzise Aussage wie z. B. „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“¹¹⁾ ist demnach begrifflich keine allgemeine Umweltaussage, wenn sie durch eine ausdrückliche Umweltaussage, die zwangsläufig ihrerseits den Anforderungen der GCD genügen muss, konkretisiert wird.

19 Aus der Gegenüberstellung mit den ausdrücklichen Umweltaussagen, die ihrerseits nach den Art. 3 ff. GCD im Hinblick auf einen konkreten Aussagegehalt nachprüfbar sein sollen, ergibt sich, dass die allgemeinen Umweltaussagen gerade nicht nachprüfbar sind, weil sie für sich genommen keinen konkreten Aussagegehalt besitzen und auch nicht spezifiziert werden. Dies zeigen auch die Beispiele, die ausdrücklich in Erwägungsgrund 14 GCD erwähnt werden („eco-friendly“, „eco“, „green“, „nature’s friend“, „ecological“ und „environmentally correct“).

cc) Ausdrückliche Umweltaussagen

20 Zentraler Regelungsgegenstand der GCD ist die ausdrückliche Umweltaussage („explicit environmental claim“). Nach Art. 2 Nr. 2 GCD sind dies solche Umweltaussagen, die in Textform oder in einem Umweltsiegel enthalten sind. Dies scheint der Definition in Art. 2 lit. p der geänderten UGP-RL zu entsprechen. Aus der Gegenüberstellung mit den allgemeinen Umweltaussagen ergibt sich zunächst, dass explizite Umweltaussagen, wie auch schon der sprachliche Begriff selbst nahelegt, Umweltaussagen sein sollen, die einen konkret fassbaren und nachprüfbaren Inhalt aufweisen. Dieser konkret fassbare Inhalt muss freilich nicht ausdrücklich vermittelt werden, wie sich schon daraus ergibt, dass der Oberbegriff der Umweltaussage jede ausdrückliche oder stillschweigende Aussage umfassen kann. Zudem wird zwar eine Aussage in Form von Worten den Regelfall darstellen, wie auch schon die erste Alternative der Definition in Art. 2 Nr. 2 GCD zeigt. Jedoch lässt es gerade diese Definition in ihrer zweiten Alternative zu, dass auch nur eine stillschweigende Aussage im Rahmen eines Umweltsiegels kommuniziert wird, sodass dies nicht zwingend mit Worten geschehen muss.

dd) Vergleichende Umweltaussage

21 Als Unterfall einer ausdrücklichen Umweltaussage definiert Art. 4 Abs. 1 GCD dann die vergleichende Umweltaussage („com-

parative environmental claim“). Eine vergleichende Umweltaussage ist danach eine ausdrückliche Umweltaussage, in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt oder Unternehmer weniger Umweltauswirkungen hat oder eine bessere Ökobilanz („better environmental performance“) aufweist als andere Produkte oder Unternehmer.

Diese Definition scheint allerdings noch nicht hinreichend abgestimmt mit der Begriffsbestimmung für die Umweltaussage als solche, weil die dortige Bezugnahme auf die zu ändernde UGP-RL ihrerseits bereits den Aspekt umfasst, dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkungen im Laufe der Zeit verbessert wurden. **22**

ee) Umweltsiegel

Ein weiterer zentraler Begriff, der ausdrücklich in der GCD geregelt wird, ist der Begriff des Umweltsiegels („environmental label“). Während die ausdrücklichen Umweltaussagen in den Art. 3 bis 6 GCD im Einzelnen geregelt sind, folgen in den Art. 7 und 8 GCD nähere Bestimmungen über die Umweltsiegel. **23**

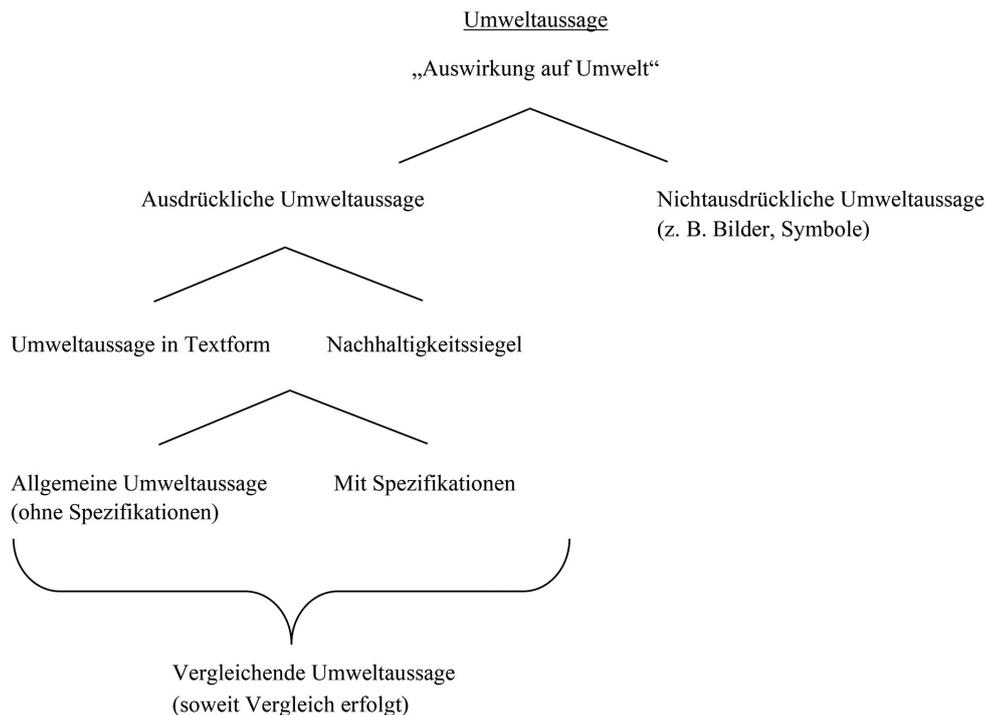
Der Begriff des Umweltsiegels ist in Art. 2 Nr. 8 GCD definiert als ein Nachhaltigkeitssiegel, das ausschließlich oder hauptsächlich Umweltaspekte eines Produkts, eines Prozesses oder eines Unternehmens abdeckt. Der Begriff des Umweltsiegels ist also ein Unterfall des Nachhaltigkeitssiegels, das seinerseits in Art. 2 Nr. 7 GCD unter Verweis auf Art. 2 lit. r UGP-RL definiert ist. Nachhaltigkeitssiegel ist danach ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern; dies gilt nicht für verpflichtende Kennzeichnungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind. **24**

b) Struktur

Um die Konzeption des Regelungsvorschlags der GCD verstehen zu können, ist es insbesondere notwendig, die begriffliche Struktur der Termini Umweltaussage, allgemeine Umweltaussage und ausdrückliche Umweltaussage zu erkennen. Anders als es das allgemeine Sprachverständnis nahelegt, versteht die GCD nämlich nicht etwa die allgemeine und die ausdrückliche Umweltaussage als gleichrangiges Begriffspaar unter dem Oberbegriff der Umweltaussage. Vielmehr ergibt sich eindeutig aus der Definition des Art. 2 lit. q UGP-RL, dass die allgemeine Umweltaussage einen Unterfall der ausdrücklichen Umweltaussage darstellt, der sich dadurch auszeichnet, dass die Aussage nicht in einem Umweltsiegel enthalten ist und ihr die Spezifizierung fehlt. Eine allgemeine Umweltaussage kann daher nur eine solche in Textform sein, weil dies von der Definition der ausdrücklichen Umweltaussage alternativ zum Umweltsiegel vorausgesetzt wird. Eine Umweltaussage kann aber auch außerhalb eines Umweltsiegels und nicht in Textform getroffen werden, etwa durch Bilder, Symbole oder ähnliches. Dies wäre dann keine allgemeine Umweltaussage im Sinne der GCD, sondern etwas anderes. Es bietet sich an, diese Art der Umweltaussagen als „nicht-ausdrückliche Umweltaussagen“ („non-explicit environmental claims“) zu benennen. Derartige nichtausdrückliche Umweltaussagen sind von der GCD nicht erfasst, sodass sie nach wie vor nur den allgemeinen Zulässigkeitsmaßstäben nach der UGP-RL bzw. nach dem UWG unterliegen. **25**

Die von der GCD vorausgesetzte begriffliche Struktur in Bezug auf Umweltaussagen lässt sich danach in einem Schaubild wie folgt darstellen: **26**

¹¹⁾ Diese und weitere Beispiele finden sich in Erwägungsgrund 9 zur Änderung der UGP-RL (Fn. 8).



2. Verbot der allgemeinen Umweltaussagen

- 27** Entsprechend dem Regelungsansatz und Ziel der GCD sollen offenkundig allgemeine Umweltaussagen generell unterbunden werden. Dementsprechend verweist Erwägungsgrund 14 der GCD auch darauf, dass die UGP-RL ihrerseits allgemeine Umweltaussagen verbiete („prohibits generic environmental claims“). Ob dies in dieser Allgemeinheit zutrifft, erscheint indessen fraglich.
- 28** Zunächst fällt auf, dass weder die UGP-RL noch die GCD an irgendeiner Stelle ein generelles und umfassendes Verbot allgemeiner Umweltaussagen postuliert. Vielmehr finden sich drei konkrete normative Anknüpfungspunkte¹²⁾ für eine Unzulässigkeit von allgemeinen Umweltaussagen.
- 29** Nach Nr. 4a des Anhangs I der UGP-RL ist es stets unlauter, eine allgemeine Umweltaussage zu treffen, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann. Dieses Verbot wendet sich aber nicht generell gegen allgemeine Umweltaussagen, sondern nur gegen solche, die sich auf eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ im Sinne des Art. 2 lit. u UGP-RL, also auf das spezielle Ökosiegel nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 oder Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht beziehen.
- 30** Nach Nr. 4b des Anhangs I der UGP-RL ist es stets unlauter, eine Umweltaussage zum gesamten Produkt zu treffen, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht. Dieser Tatbestand erstreckt sich auf alle Umweltaussagen und damit auch auf allgemeine Umweltaussagen. Bei ausdrücklichen Umweltaussagen korrespondiert dieser Tatbestand mit den Vorgaben nach Art. 3 Abs. 1 lit. a GCD, wonach spezifiziert werden muss, ob sich die Aussage auf das gesamte Produkt oder nur Teile oder bestimmte Aspekte des Produkts bezieht. Bei allgemeinen Umweltaussagen folgt aber aus dem Tatbestand der

Nr. 4b des Anhangs I der UGP-RL, dass sie zulässig bleiben, wenn sie sich tatsächlich auf das gesamte Produkt beziehen und nicht irreführend sind.

Schließlich enthält Art. 6 Abs. 2 lit. d UGP-RL einen neuen Irreführungstatbestand. Danach ist es irreführend, eine Umweltaussage über die künftige Umweltleistung zu treffen, ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem. Auch hier gibt es in Bezug auf ausdrückliche Umweltaussagen eine Entsprechung in der GCD, nämlich in Art. 5 Nr. 4 GCD. Danach soll eine ausdrückliche Umweltaussage in Bezug auf eine zukünftige Umweltleistung auch eine zeitgebundene Verpflichtung zu Verbesserungen innerhalb des eigenen Unternehmens und der Wertschöpfungskette („time-bound commitment for improvements inside own operations and value chains“) enthalten. Für allgemeine Umweltaussagen bedeutet dies, dass der Tatbestand des Art. 6 Abs. 2 lit. d UGP-RL nicht eingreift, wenn sich die allgemeine Umweltaussage nicht auf eine zukünftige Umweltleistung, sondern auf eine Umweltleistung in der Vergangenheit bezieht. Dies hängt von der Interpretation der „zukünftigen Umweltleistung“ ab, die als solche nirgends definiert ist. Versteht man darunter nur Handlungen in der Zukunft, bliebe Raum für Aussagen über in der Vergangenheit abgeschlossene Handlungen. Versteht man den Begriff dagegen weiter im Sinne einer Auswirkung in der Zukunft, können darunter auch in der Vergangenheit abgeschlossene Handlungen fallen, wenn sie nur so verstanden werden, dass sie sich noch in der Zukunft auswirken. Dann blieben immerhin noch allgemeine Aussagen möglich, die auch wirkungsbezogen nur vergangenheitsgerichtet sind. Dies dürfte allerdings eher die deutliche Ausnahme sein, weil in der Regel alle Maßnahmen in der Vergangenheit auch gewisse Fortwirkungen in der Zukunft zeitigen.

Als Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass die GCD im Zusammenspiel mit der UGP-RL ein sehr weitgehendes, aber doch kein völliges Verbot allgemeiner Umweltaussagen enthält.

3. Alte und neue Umweltsiegel

Wie sich Erwägungsgrund 39 der GCD entnehmen lässt, sind zurzeit angeblich mehr als 200 Umweltsiegel in der Union im

12) Die Ergänzung der wesentlichen Merkmale in Art. 6 Abs. 2 lit. b UGP-RL um „ökologische und soziale Auswirkungen“ sowie „Haltbarkeit, Reparierbarkeit“ bewirkt keine inhaltliche Änderung des Irreführungsmaßstabes und begründet keine zusätzlichen Anforderungen.

Meisterernst/Sosnitzer, Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD)

Einsatz. Nachdem die wissenschaftliche Absicherung dieser Umweltsiegel fragwürdig sein soll,¹³⁾ geht es dabei um die Substantiierung der mit der Frage und Verwendung eines Umweltsiegels einhergehenden Aussage. Denn nach Auffassung des Unionsgesetzgebers liefert die UGP-RL keine Maßstäbe für das Maß und die Art und Weise der Substantiierung von Umweltaussagen.¹⁴⁾ Mittel der Wahl, um die Anwendung transparenter Kriterien sowie eine wissenschaftliche Absicherung für Umweltsiegel zu erreichen, ist die generelle Vorgabe, dass diese auf einem Zertifizierungssystem beruhen müssen. Wie sich dem Verweis in Art. 2 Abs. 10 GCD entnehmen lässt, soll dieses der Definition des Art. 2 lit. s der UGP-RL entsprechen. Nochmals hervorzuheben ist, dass die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems gemäß der Vorschrift „von einer Partei durchgeführt wird, die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig ist“. Diese Vorgabe bedeutet für zahlreiche private auf dem Markt befindliche Umweltsiegel einen erheblichen Eingriff, da diese derzeit das Einhalten der Vorgaben ihres jeweiligen Systems bei ihren Lizenznehmern selbst überwachen. Zukünftig wird diese Aufgabe von einem „Verifizierer“ im Rahmen der Verifizierung gemäß Art. 2 Nr. 11 GCD übernommen. Der Prozess der Verifizierung sowie die Anforderungen an den „Verifizierer“ werden dabei in Art. 10 und 11 GCD festgelegt.

- 34** Das „Anbringen eines Nachhaltigkeits Siegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde“, soll gleichzeitig als neue Nr. 2a in die schwarze Liste des Anhang I der UGP-RL aufgenommen werden, so dass, soweit die Vorgaben der GCD nicht eingehalten werden, stets auch von einer unlauteren Geschäftspraxis auszugehen ist. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung von selbstzertifizierten Nachhaltigkeits Siegeln, bei denen keine Verifikation durch unabhängige Dritte erfolgt ist und die nicht regelmäßig überwacht werden, zukünftig verboten ist.¹⁵⁾
- 35** Dabei geht der Unionsgesetzgeber davon aus, dass ein Umweltsiegel stets zugleich eine explizite Umweltaussage enthält.¹⁶⁾ Deswegen ordnet die Vorschrift des Art. 7 Nr. 1 GCD konsequenterweise an, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Umweltsiegel auch die für explizite Umweltaussagen geltenden Vorschriften der Art. 3 bis 6 GCD einhalten müssen (siehe nachfolgend IV. 1.) und das Einhalten dieser Vorschriften der Verifizierung gemäß Art. 10 GCD unterliegt.
- 36** Bestehende Zertifizierungssysteme für private Umweltsiegel müssen daher im Hinblick auf die zugrundeliegenden Kriterien sowie die Verifikation grundlegend umgestaltet werden.¹⁷⁾ Darüber hinaus gibt es für bestehende private Umweltkennzeichnungssysteme keine gesonderten Vorschriften, insbesondere auch keine gesonderten Übergangsregeln (siehe hierzu auch nachfolgend III. 5., Rn. 42 f.). Sie müssen somit den Anforderungen des Art. 8 GCD angepasst werden. Für neue private Umwelt-

kennzeichnungssysteme legt die Vorschrift des Art 8 Nr. 5 GCD ausdrücklich fest, dass diese nach dem Termin zur Umsetzung der Richtlinie nurmehr dann von den Mitgliedstaaten zugelassen werden können, wenn diese einen Mehrwert im Hinblick auf ihre umweltbezogene Zielsetzung, gerade im Hinblick auf die Unterstützung der Nachhaltigkeitsbestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen, gegenüber bestehenden unionalen, nationalen oder regionalen Umweltkennzeichnungssystemen bieten.

Neue Umweltkennzeichnungssysteme aus Drittstaaten dürfen gemäß Art. 8 Nr. 4 S. 1 GCD nur eingerichtet werden, wenn diese zuvor von der Kommission zugelassen wurden, weil sie einen Mehrwert gegenüber bestehenden Systemen bieten. Ausdrücklich legt Art. 8 Abs. 4 S. 2 GCD fest, dass bestehende Umweltsiegel aus Drittstaaten weiterverwendet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen der Richtlinie einhalten.

Für neue öffentliche nationale oder regionale Umweltsiegel gilt mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie ein Verbot gemäß Art. 8 Nr. 3 S. 1 GCD. Zuvor bestehende öffentliche Umweltkennzeichnungssysteme dürfen allerdings gemäß Art. 8 Nr. 3 S. 2 weiterverwendet werden, wenn sie die Vorgaben der Richtlinie einhalten. Zu beachten ist auch, dass zukünftig gemäß Art. 7 Nr. 2 GCD Umweltsiegel, die ein Rating oder einen Punkt-Wert für ein Produkt oder ein Unternehmen ausweisen, die auf einem aggregierten Indikator der Umwelteinflüsse beruhen, weder von privaten Unternehmen noch öffentlich zertifiziert werden dürfen. Dies ist zukünftig nur Umweltkennzeichnungssystemen vorbehalten, die ausdrücklich gemäß Unionsrecht zugelassen wurden.

4. Besondere Regelungen für Kleinunternehmen

Für Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG¹⁸⁾ finden sich in der GCD an verschiedener Stelle Ausnahmenvorschriften. So gelten die Anforderungen des Art. 3 GCD für die Substantiierung ausdrücklicher Umweltaussagen gemäß Art. 3 Nr. 3 GCD nicht für Kleinunternehmen, es sei denn, sie wollen freiwillig das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 10 GCD durchlaufen. Eine parallele Vorschrift findet sich in Art. 4 Nr. 3 GCD für vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen. Eine korrespondierende Vorschrift findet sich in Art. 10 Nr. 3 GCD. Wollen Kleinunternehmen Umweltsiegel verwenden, gelten somit für sie die Anforderungen der GCD.

Hinsichtlich der Kommunikation ausdrücklicher Umweltaussagen sieht Art. 3 Nr. 7 GCD für Kleinunternehmen vor, dass die Anforderungen des Art. 5 Nr. 2, 3 und 6 GCD nicht gelten sollen, es sei denn wiederum im Rahmen einer freiwilligen Konformitätsbewertung gemäß Art. 10 GCD. Dies bedeutet aber, dass die Vorgaben des Art. 5 Nr. 4 GCD für die Kommunikation einer zukünftigen Umweltleistung auch für Kleinunternehmen gelten. Diese Regelungen für Kleinunternehmen führen dazu, dass für diese wesentliche Teile der Anforderungen an die Substantiierung ausdrücklicher Umweltaussagen nicht gelten, es sei denn, es wird freiwillig ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Kleinunternehmen ausdrückliche Umweltaussagen unbesehen verwenden können. Denn die Anforderungen der UGP-RL gelten davon unabhängig auch für Kleinunternehmen.

5. Umsetzungs- und Übergangsfristen

Gemäß Art. 25 Nr. 1 GCD sollen die Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie ihr nationales Recht den Vorgaben der GCD anpassen und dieses wiederum

13) Erwägungsgrund 39: „... evidence suggests that many environmental labels currently on the EU market are misleading. In particular, many environmental labels lack sufficient verification procedures.“

14) „Explanatory memorandum“, S.8, 2.2 subsidiarity „The proposal on empowering consumers for the green transition does not specify what the companies should do to properly substantiate the environmental claims“.

15) Erwägungsgrund 42 GCD: „In accordance with the proposal for a Directive on empowering consumers for the green transition, which amends Directive 2005/29/EC, displaying a sustainability label which is not based on a certification scheme or not established by public authorities constitutes an unfair commercial practice in all circumstances. This means that the ‚self-certified‘ sustainability labels, where no third-party verification and regular monitoring takes place as regards compliance with the underlying requirements of the sustainability label are prohibited.“

16) Siehe Erwägungsgrund 40 GCD.

17) So hat z. B. das Zertifizierungssystem Climate Partner bereits reagiert und wird die Angabe „klimaneutral“ aus produktbezogenen Labels entfernen. Zukünftig wird die Darstellung „Climate Partner Zertifiziertes Produkt“ mit Angabe einer ID und optional einem QR-Code erfolgen, siehe www.climatepartner.com.

18) Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; der Begriff umfasst danach Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. € Umsatz.

spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der GCD anwenden, d. h. nationale Vorschriften können noch eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorsehen, wenn sie am letzten Tag der Umsetzungsfrist verabschiedet werden. Die Umsetzungsrechtsakte müssen gemäß Art. 25 Nr. 1 Abs. 1 S. 2 GCD der Kommission mitgeteilt werden, weiterhin besteht eine Berichtspflicht gemäß Art. 25 Nr. 2 GCD bezüglich nationaler Maßnahmen im Bereich der GCD.

- 43** Weitere Übergangsfristen werden in dem Entwurf nicht vorgesehen. Allerdings ist der Termin der Umsetzungsfrist (18 Monate nach Inkrafttreten) zugleich der Stichtag, ab dem gemäß Art. 8 Nr. 3 GCD keine nationalen Umweltsiegel mehr durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen. Auch für die Zulässigkeit neuer Umweltsiegel aus Drittstaaten sowie der Anpassung bestehender privater Umweltsiegel-Systeme gilt gemäß Art. 8 Nr. 4 und 5 GCD dieser Stichtag. Auch soll zu diesem Termin die Kommissionsliste der offiziell anerkannten Umweltsiegel gemäß Art. 8 Nr. 7 GCD veröffentlicht werden.

6. Durchsetzung

- 44** In den Art. 13 bis 17 GCD wird die Durchsetzung der Vorgaben der GCD durch die Mitgliedstaaten im Einzelnen geregelt. So sieht Art. 13 Nr. 1 GCD vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden für die Durchführung und die Überwachung der GCD benennen sollen. Dies können aber auch die für die Durchsetzung der UGP-RL zuständigen Gerichte sein (Art. 13 Nr. 2 GCD). Art. 14 GCD beschreibt einen Mindestkatalog der Kompetenzen der zuständigen Behörden, zu denen umfassende Einsichts- und Auskunftsansprüche gehören (Art. 14 Nr. 2, 3 GCD). Verstößen soll nachgegangen werden (Art. 15 Nr. 2 GCD) und diese innerhalb von 30 Tagen abgestellt werden (Art. 15 Nr. 3 GCD). Zu diesem Zwecke sollen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 Nr. 1 GCD die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen und von Umweltsiegeln monitoren und hierüber öffentlich berichten.
- 45** Art. 16 Nr. 1 GCD legt fest, dass natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die ein legitimes Interesse an substantiellen Beschwerden haben, diese vorbringen können. Bestimmten Organisationen wird in Art. 16 Nr. 2 GCD ein derartiges legitimes Interesse zugesprochen. Gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde steht den Beschwerdeführern gemäß Art. 16 Nr. 5 GCD der Rechtsweg offen. Art. 17 GCD schlussendlich sieht auch Strafen vor, die effektiv, angemessen und abschreckend sein müssen. Bei der Bemessung der Strafen soll gemäß Art. 17 Nr. 2 GCD eine Reihe von Kriterien berücksichtigt werden, zu denen auch die wirtschaftlichen Vorteile und bisherigen Verstöße zählen sollen. Dementsprechend sieht Art. 17 Nr. 3 GCD vor, dass verhängte Geldbußen die ökonomischen Vorteile abschöpfen sollen, die betreffenden Umsätze abgeschöpft werden sollen und auch ein zeitweiliger Ausschluss von öffentlichen Aufträgen erfolgen kann (bis zu 12 Monate). Die Geldbußen können dabei bis zu 4 % des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten betragen.

7. Ermächtigungen der Kommission

- 46** Art. 21 Nr. 1 GCD sieht nach fünf Jahren eine Evaluierung der GCD vor, die gegebenenfalls zu zukünftigen Regelungen gem. Art. 21 Nr. 3 GCD führen kann. Bereits zuvor kann in Fällen, in denen das Monitoring gemäß Art. 20 GCD bezüglich ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltsiegeln Missstände aufzeigt, die Kommission gemäß Art. 3 Abs. 4 GCD mit delegierten Rechtsakten weitere Detailvorschriften für die Substantiierung bestimmter Gesichtspunkte erlassen, einschließlich spezifischer Regelungen für bestimmte Produktgruppen oder Sektoren. Hin-

sichtlich der Zulassung von Umweltsiegeln sieht Art. 8 Nr. 8 GCD Umsetzungsrechtsakte der Kommission vor, ebenso Art. 10 Nr. 9 GCD. Eine weitere Regulierung des Bereichs der Umweltaussagen in noch größerer Detailtiefe ist demnach bereits absehbar.

IV. Zukünftige Anforderungen an Umweltaussagen

Allgemeine Umweltaussagen sollen durch die GCD zukünftig generell verboten sein (vgl. dazu oben III. 2., Rn. 27 ff.) Ausdrückliche Umweltaussagen sowie vergleichende Umweltaussagen sollen zukünftig nur noch verwendet werden dürfen, wenn der verwendende Unternehmer bestimmte Pflichten erfüllt hat, die sich aus den Art. 3 ff. GCD ergeben. Dabei handelt es sich um Nachweispflichten (Art. 3, 4 GCD), Kommunikationspflichten (Art. 5, 6 GCD) sowie Überprüfungs- und Zertifizierungspflichten (Art. 10 GCD).

1. Pflichten des Unternehmers

a) Nachweispflicht, Art. 3, 4 GCD

aa) Allgemeine Nachweispflichten

Die allgemeinen Nachweispflichten zur Verwendung von expliziten Umweltaussagen ergeben sich aus Art. 3 GCD. Danach hat der Unternehmer eine Bewertung zum Nachweis ausdrücklicher Umweltaussagen vorzunehmen, die sich auf folgende Umstände bezieht:

- Festlegung, ob sich die Aussage auf das ganze Produkt, auf Teile oder bestimmte Aspekte eines Produkts oder auf alle Tätigkeiten des Unternehmens oder nur bestimmte Teile oder Aspekte solcher Aktivitäten bezieht,
- inwieweit die Aussage auf weithin anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen („widely recognised scientific evidence“) beruht,
- zeigen, dass die Umweltauswirkungen oder Aspekte im Hinblick auf den Lebenszyklus signifikant sind,
- bei Aussagen zu Öko-Bilanz („environmental performance“) Berücksichtigung aller Umweltaspekte oder Auswirkungen, die von Bedeutung sind,
- zeigen, dass die Aussage nicht lediglich den gesetzlich notwendigen Voraussetzungen entspricht,
- Angabe von Informationen darüber, ob das Produkt oder Unternehmen eine bessere Bilanz aufweist als der bisher übliche Standard,
- Identifizierung eventuell damit verbundener bedeutender Nachteile,
- Trennung eventueller Kompensationen („offsets“) für Treibhausgasemissionen,
- einschließlich verfügbarer Primärinformationen oder – soweit nicht verfügbar – von Sekundärinformationen.

bb) Zusätzliche Nachweispflichten bei vergleichenden Umweltaussagen

Nach Art. 4 GCD müssen für vergleichende Umweltaussagen folgende Nachweise erbracht werden:

- Die Informationen und Daten, die für die Bewertung des Vergleichs verwendet worden sind,
- dass die Daten in vergleichbarer Weise erhoben oder erworben worden sind,
- die Abdeckung der wichtigsten Phasen der Wertschöpfungskette,
- die Vergleichbarkeit der Abdeckung
- und für den Vergleich verwendete Vermutungen.

b) Kommunikationspflicht, Art. 5, 6 GCD

aa) Allgemeine Kommunikationspflicht

Nach Art. 5 GCD müssen die Unternehmen die ausdrückliche Umweltaussage in bestimmter Form gegenüber der Öffentlichkeit kommunizieren, vgl. Art. 5 Nr. 1 GCD. Diese Aussagen müssen in jedem Fall substantiiert und bedeutend im Sinne von Art. 3 GCD sein, vgl. Art. 5 Nr. 2 GCD. Bei Aussagen in Bezug auf das Endprodukt muss die Aussage auch Informationen darüber ent-

Meisterernst/Sosnitzka, Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD)

halten, wie der Verbraucher das Produkt zu benutzen hat, um den Umweltnutzen zu erzielen, Art. 5 Nr. 3 GCD. Bei zukunftsbezogenen Aussagen müssen zeitgebundene Verpflichtungen („time-bound-commitment“) angegeben werden, Art. 5 Nr. 4 GCD. Bei kumulativen bzw. zusammenwirkenden Umweltauswirkungen muss mit angegeben werden, nach welchen Regeln diese Wirkungen berechnet werden sollen, Art. 5 Nr. 5 GCD. Diese Informationen sollen entweder zusammen mit der Aussage kommuniziert werden oder sie sollen über einen Weblink, QR-Code oder etwas Vergleichbares in anderweitiger Form verfügbar gemacht werden, Art. 5 Nr. 6 GCD. Details zu den zu veröffentlichenden Angaben werden in Art. 5 Nr. 6 lit. a bis g geregelt. Hierzu gehören insbesondere auch Daten und Berechnungen zu den expliziten Umweltaussagen und das Konformitätszertifikat.

bb) Zusätzliche Kommunikationspflichten bei vergleichenden Umweltaussagen

- 51 Bei vergleichenden Umweltaussagen bestimmt zusätzlich Art. 6 GCD, dass eventuelle Verbesserungen nicht darauf gestützt werden dürfen, dass diese von demselben Unternehmen oder von einem Wettbewerbsunternehmen stammen, das nicht mehr auf dem Markt befindlich ist oder an Verbraucher vertreibt.

c) Überprüfungs- und Zertifizierungspflicht, Art. 10 GCD

- 52 Soweit das jeweilige Unternehmen seiner vorbeschriebenen Nachweis- und Kommunikationspflicht nachkommt, muss dies dann auf dritter Stufe auch zusätzlich noch durch eine unabhängige Prüfstelle überprüft und zertifiziert werden, Art. 10 Nr. 1 GCD. Diese Überprüfung muss von einer Prüfstelle vorgenommen werden, die bestimmte Voraussetzungen nach Art. 11 GCD erfüllen muss, Art. 10 Nr. 4 GCD. Hat die Prüfstelle nach entsprechender Überprüfung festgestellt, dass die Nachweis- und Kommunikationspflichten erfüllt werden, stellt die Prüfstelle dem Unternehmen eine Konformitätsbescheinigung („certificate of conformity“) aus, Art. 10 Nr. 6 GCD.

2. Reichweite der Zertifizierungspflicht bzw. des Zertifikats

a) Unionsweite Anerkennung

- 53 Eine besondere Rolle wird das in Art. 10 Nr. 6 GCD vorgesehene „certificate of conformity“, also die Konformitätsbescheinigung der Prüfstelle, haben. Auch wenn diese Bescheinigung die nationalen Behörden und Gerichte nicht bei der Frage bindet, ob die Voraussetzungen der GCD materiell-rechtlich erfüllt sind, vgl. Art. 10 Nr. 8 GCD, so kommt dieser Bescheinigung doch zunächst als formaler Nachweis der Verwendungsvoraussetzungen für Umweltaussagen erhebliche Bedeutung zu. Dies vor allem auch deshalb, weil diese Konformitätsbescheinigung nach dem bereits besagten Erwägungsgrund 52 unionsweit anzuerkennen ist. Daraus folgt zunächst, dass (selbstverständlich) nicht für jeden Mitgliedstaat eine eigenständige Zertifizierung durchzuführen ist.

b) Keine Benutzung durch Dritte

- 54 Ist eine bestimmte ausdrückliche Umweltaussage von einem Unternehmen entsprechend nachgewiesen und kommuniziert worden und liegt auch die entsprechende Zertifizierung nach Art. 10 GCD vor, so stellt sich die Frage, ob diese Umweltaussage auch von anderen Unternehmen verwendet werden kann.

- 55 Bei gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel ist die vergleichbare Fragestellung zu bejahen. Nach Art. 17 Abs. 5 HCVO können gesundheitsbezogene Angaben, die in den Listen nach den Art. 13 und 14 HCVO enthalten sind, von jedem Lebensmittelunternehmer unter den für sie geltenden Bedingungen verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht nach Art. 21 HCVO eingeschränkt ist. Bei gesundheitsbezogenen Angaben, die zuge-

lassen worden sind, besteht daher keine Nutzungsbegrenzung auf denjenigen Unternehmer, der die Registrierung der Aussage bewirkt hat.¹⁹⁾

In der GCD findet sich keine entsprechende Vorschrift. Dies ist freilich auch nicht verwunderlich, weil eine solche allgemeine Nutzungsbefugnis im vorliegenden Zusammenhang für ausdrückliche Umweltaussagen weder sinnvoll noch sachgerecht wäre. Anders als gesundheitsbezogene Angaben nach der HCVO sind die ausdrücklichen Umweltaussagen nach der GCD nicht stoffbezogen und damit unternehmensunabhängig, sondern gerade auf das konkrete individuelle Produkt bzw. Unternehmen bezogen und damit nicht auf Dritte übertragbar. Dies folgt daraus, dass der Begriff der Umweltaussage eben nicht allgemein auf einen bestimmten Stoff oder sonstigen unternehmensunabhängigen Bezugspunkt verweist, sondern gerade auf ein konkretes Produkt oder ein Unternehmen, während die gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO nicht auf ein konkretes Produkt bezogen ist, sondern auf eine Lebensmittelkategorie, ein Lebensmittel oder einen Bestandteil.

c) Offene Fragen

Jenseits dieser relativ klaren Punkte stellen sich freilich einige Fragen, die durch den vorliegenden Vorschlag nicht hinreichend beantwortet werden. Dies betrifft insbesondere das Problem der zu verwendenden *Sprachen*. Die GCD selbst geht auf Sprachfragen nur im Zusammenhang mit der Kommunikationspflicht nach Art. 5 Nr. 6 lit. g GCD ein. Danach sollen die weiterführenden Informationen für die Verbraucher, die über einen Weblink, einen QR-Code oder in sonstiger Weise zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, zumindest in einer offiziellen Sprache desjenigen Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem die Aussage verwendet wird.

Dagegen gibt es keine Vorgabe darüber, in welcher Sprache die Aussage selbst verfasst sein muss. Auch wenn es naheliegt, dass das jeweilige Unternehmen schon aus Gründen der Werbewirksamkeit regelmäßig nur die Sprache verwenden wird, die in dem betreffenden Mitgliedstaat typischerweise gesprochen wird, ist es aber doch auch nicht fernliegend, dass z. B. in Deutschland nicht nur deutschsprachige Aussagen, sondern z. B. auch englische Formulierungen verwendet werden, die weithin verstanden werden. Der GCD-Vorschlag scheint dem nicht entgegenzustehen, solange nur ergänzend die Anforderungen nach dem besagten Art. 5 Nr. 6 lit. g GCD erfüllt werden.

Ein weiteres Problem taucht dann im Zusammenhang mit *Übersetzungen* auf. Da ausdrückliche Umweltaussagen, die alle Voraussetzungen nach der GCD erfüllen, grundsätzlich unionsweit anzuerkennen sind, stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine deutsche Aussage, die von einer Prüfstelle in Deutschland überprüft und zertifiziert worden ist, dann von dem Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten in Übersetzungen verwendet werden kann, ohne dass eine erneute Überprüfung und Zertifizierung erforderlich ist. Dafür würde das Binnenmarktprinzip sprechen, das gerade in der geforderten unionsweiten Anerkennung zum Ausdruck kommt. Dagegen spricht freilich, dass bekanntermaßen bei Übersetzungen nicht selten ein erheblicher Spielraum besteht, der schnell zu einem deutlich anderen Aussagegehalt führen kann.

V. Zukünftige Anforderungen an Umweltsiegel

Die Anforderungen an die Verwendung von Umweltsiegeln sind in Art. 7 und 8 GCD geregelt. Dabei unterscheidet die GCD zwei

19) Vgl. *Haber*, in: Meisterernst/Haber, Health & Nutrition Claims, 42. Aktualisierung März 2023, Art. 20 Rn. 12; *Conte-Salinas*, in: Holle/Hüttebräuker, HCVO, 2018, Art. 20 Rn. 6.

Kategorien von Umweltsiegeln, die sich als allgemeine und besondere Umweltsiegel bezeichnen lassen. Die allgemeinen Umweltsiegel sind solche, die unter den definierten Begriff des Umweltsiegels nach Art. 2 Nr. 8 GCD fallen (vgl. vorstehend III. 1. a) ee); Rn. 23 f.). Sie müssen nach Art. 7 Nr. 1 GCD alle Anforderungen nach Art. 3 bis 6 GCD erfüllen, die auch für die ausdrücklichen Umweltaussagen gelten und sie müssen zusätzlich entsprechend Art. 10 GCD verifiziert werden. Die besonderen Umweltsiegel sind demgegenüber in Art. 7 Nr. 2 GCD angesprochen. Sie unterscheiden sich von den allgemeinen Umweltsiegeln dadurch, dass sie ein „Rating“ (Einstufung, Bewertung) oder einen „Score“ (Punktzahl, Wert) enthalten, der sich auf ein Produkt oder ein Unternehmen bezieht und mehrere Indikatoren zusammenfassen soll, und dass sie nach Unionsrecht zugelassen sein müssen. Derartige besondere Umweltsiegel sind nach Art. 7 Nr. 2 GCD nur zulässig, wenn sie im Rahmen eines Umweltkennzeichnungssystems („environmental labelling scheme“) vergeben worden sind. Ein solches Umweltkennzeichnungssystem ist nach Art. 8 Nr. 1 GCD ein Zertifizierungssystem, das zertifiziert, dass ein Produkt, ein Prozess oder ein Unternehmen die Anforderungen an ein Umweltsiegel einhält. Dieses Umweltkennzeichnungssystem muss dann nach Art. 8 Nr. 2 GCD seinerseits bestimmte Voraussetzungen erfüllen, namentlich

- Informationen über den Inhaber und den Entscheidungsträger bereitstellen,
- Informationen über die Zielsetzung des Systems gewähren,
- verhältnismäßige Teilnahmebedingungen aufweisen,
- die Anforderungen des Umweltkennzeichnungssystems müssen ihrerseits von „Experten“ entwickelt worden sein, die die wissenschaftliche Belastbarkeit („scientific robustness“) gewährleisten können und die einer heterogenen Gruppe von Interessenvertretern zur Beratung vorgelegen haben,
- das System muss Mechanismen zum Umgang mit Beschwerden und Streitlösungen vorsehen und
- es müssen Verfahren zum Umgang mit Nichteinhaltung sowie Konsequenzen wie Entzug oder Suspendierung des Labels vorgesehen sein.

- 61 Bemerkenswert ist dabei der regulatorische Ansatz der GCD, dass zukünftig neue Umweltkennzeichnungssysteme nur noch nach Unionsrecht zulässig sein sollen, vgl. Art. 8 Nr. 3 GCD. Privat betriebene Umweltkennzeichnungssysteme sollen künftig nur noch zugelassen werden, wenn sie nachweisen können, dass sie einen Zusatznutzen in Bezug auf ihre Umweltziele aufweisen, vgl. Art. 8 Nr. 5 GCD.

VI. Einordnung und Bewertung

1. Die Erlaubnis mit zusätzlichen Anforderungen als Kategorie zwischen Erlaubnis mit Verbotsmöglichkeit und Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- 62 Beim Umgang mit irreführenden Aussagen lassen sich gesetzgeberische Regelungsmodelle skalenartig nach der Eingriffsintensität unterscheiden. Am einen Ende stehen die klassischen Irreführungsverbote, pars pro toto Art. 6 UGP-RL bzw. § 5 UWG. Sie repräsentieren das Modell der Erlaubnis mit Verbotsmöglichkeit. Am anderen Ende der Skala steht das Modell des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, das sich etwa bei der eingangs erwähnten HCVO findet. Hier sind gesundheitsbezogene Aussagen in Bezug auf Lebensmittel generell verboten, soweit sie nicht individuell staatlich zugelassen sind.

- 63 Mit der GCD schickt sich der Unionsgesetzgeber nun an, zwischen diesen Polen eine dritte Kategorie einzuführen, nämlich die Erlaubnis mit zusätzlichen Anforderungen. Diese zusätzlichen Anforderungen folgen aus drei Pflichten, die ein Unternehmen zukünftig bei Verwendung von Umweltaussagen erfüllen

muss. Dies sind die Substantiierungspflicht (Art. 3, 4 GCD), die Informationspflicht (Art. 5, 6 GCD) und die Prüfpflicht (Art. 10 GCD). Während das Unternehmen die ersten beiden Pflichten vollständig selbst in der Hand hat, bedarf es bei der Prüfpflicht der Mitwirkung durch einen externen Dritten, der Prüfstelle („verifier“), die im Grunde als „Beliehener“ an die Stelle des Staates tritt.

2. Verschiebung der Maßstäbe und Tendenz zur Ausweitung des Irreführungsverbots

Generell fällt auf, dass die GCD eine Tendenz zur Ausweitung des Irreführungsverbots in sich trägt, indem sie – zusammen mit der geänderten UGP-RL – allgemeine Umweltaussagen umfassend untersagen will. Dazu muss man sich klarmachen, dass das Irreführungsverbot im Allgemeinen²⁰⁾ stets erst eingreift, wenn eine Tatsachenaussage gegeben ist. Aus diesem Grunde gibt es, wie allgemein bekannt ist, von jeher eine Tendenz, in der Werbung konkrete Tatsachenaussagen zu vermeiden und einen bestimmten Zusatznutzen wie Sportlichkeit, Eleganz, Erfolg etc. assoziativ oder durch Andeutungen einem Produkt beizulegen. Nichts Anderes gilt in jüngerer Zeit zunehmend für umweltbezogene Aussagen, weil sich das allgemeine gesellschaftliche Bewusstsein gewandelt hat und nachhaltiges Konsumverhalten in zunehmendem Maße von breiten Bevölkerungsschichten angestrebt wird. Wären allgemeine Umweltaussagen strikt auf Tatsachenaussagen begrenzt, würde sich an der allgemeinen Grenzziehung zwischen von Irreführungstatbeständen erfassten Tatsachenaussagen einerseits und bloß im Vorfeld angesiedelten Anspielungen, Assoziationen und Andeutungen andererseits grundsätzlich nichts ändern. Es würde dann auf dem Gebiet der Tatsachenaussagen durch die GCD lediglich der Prüfungsmaßstab ausgewechselt, indem an den allgemeinen Maßstab der Verkehrsauffassung ein formalisiertes Verfahren mit zusätzlichen materiellen und formellen Anforderungen treten würde. Da aber die Trennlinie zwischen Tatsachenaussage und vorgelagerten allgemeinen Andeutungen ohnehin nur schwer zu ziehen ist, trägt das Verbot der allgemeinen Umweltaussage offenkundig die Tendenz in sich, den Verbotstatbestand deutlich auszuweiten.

3. Bewertung

Das Gesetzgebungspaket der Kommission zur Bekämpfung des „green washing“ wird kommen, daran dürfte kein Weg vorbeiführen. Die Intention ist auch nachvollziehbar, denn niemand wird bestreiten, dass im Bereich der Umweltwerbung Missstände bestehen und sich in der Praxis viele Fälle finden lassen, in denen hinter vollmundigen Ankündigungen wenig bis nichts steckt. Man kann und muss aber die Frage stellen, ob das gewählte Instrumentarium das richtige ist. Immerhin steht mit dem klassischen Irreführungsverbot ein insgesamt wirksamer Hebel zur Bekämpfung unzutreffender Aussagen im Einzelfall zur Verfügung. Natürlich ist es aufwändiger und komplexer, im Individualprozess den Aussagegehalt einer Werbemaßnahme am Maßstab des Durchschnittsadressaten zu ermitteln und dann die sachliche Richtigkeit festzustellen. Ob aber der Gewinn an Klarheit und Griffigkeit („Butter bei die Fische“) durch Formalien den Preis der Bürokratisierung rechtfertigt, steht auf einem anderen Blatt. Denn absehbar ist, dass längst nicht alle Unternehmen bereit sein werden, den Aufwand zu betreiben – Kleinstunternehmensklausel hin oder her. Die Erfahrungen bei der HCVO sind hier lehrreich.²¹⁾ Letztlich dürfte aber auch den Verbrauchern

20) Die besondere Problematik der Ausweitung des Irreführungsverbots über Tatsachenaussagen hinaus auch auf Meinungsäußerungen durch die jüngste Rechtsprechung des BGH soll hier ausgeklammert werden, vgl. BGH, 25.04.2019 – I ZR 93/17, WRP 2019, 883 – Prämiensparverträge, dazu kritisch Sosnitza, GRUR 2022, 137, 138 ff.; Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza (Fn. 9), § 5 Rn. 91 ff.

21) Siehe hierzu Meisterernst/Haber, WRP 2019, 413.

nicht geholfen sein, wenn Unternehmen tendenziell auf Umweltaussagen verzichten. Aus europäischer Perspektive darf man allerdings auch nicht vergessen, dass nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, wenn es um die effektive Durchsetzung des allgemeinen Irreführungsverbots geht. Während in Ländern mit einem relativ gut entwickelten Irreführungsschutz ein zusätzliches bürokratisches Instrumentarium überflüssig und freiheitsbeschränkend wirkt, kann es in anderen Ländern helfen, den Missbrauch besser zu bekämpfen. Ob dieser Gedanke tröstet, muss jeder selbst entscheiden.

VII. Fazit

- 66 Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich thesenartig wie folgt zusammenfassen:
- 67 1. Die GCD ist nur im Verhältnis von Unternehmen zu Verbrauchern (B2C) anwendbar.

2. Die GCD stellt eine Vollharmonisierung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Verwendung von Umweltaussagen dar. **68**
3. Die GCD geht der UGP-RL materiell-rechtlich vor. **69**
4. Nach GCD und UGP-RL sind allgemeine und ausdrückliche Umweltaussagen keine gleichrangigen Unterfälle des Begriffs der Umweltaussage, sondern stellt die allgemeine Umweltaussage einen Unterfall der ausdrücklichen Umweltaussage dar. Auch ansonsten sollten die Begrifflichkeiten zu Umweltaussagen besser zwischen GCD und UGP-RL abgestimmt werden. **70**
5. Die GCD enthält im Zusammenspiel mit der UGP-RL ein sehr weitgehendes, aber kein völliges Verbot allgemeiner Umweltaussagen. **71**
6. Insgesamt wird die Regelung eine deutliche Verschärfung des Rechts der Umweltangaben bewirken. **72**

Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam*

Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2022/2023

INHALT

I. Europäisches Kartellrecht

1. **Kartellverbot (Art. 101 AEUV)**
 - a) Unternehmen
 - b) Aufeinander abgestimmte Verhaltensweise
 - c) Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung
2. **Missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellung (Art. 102 AEUV)**
 - a) Kriterien für Merkmal des Missbrauchs
 - b) Missbräuchliche Ausnutzung durch Tochtergesellschaft
 - c) Missbräuchliche Ausnutzung durch Demontage von Schienen im Baltikum
 - d) Nachträgliche Kontrolle eines Zusammenschlusses
3. **Rechtsfolgen**
 - a) Zusammenspiel von Regulierungs- und Kartellrecht bei Entgeltkontrolle
 - b) Tatsächlicher Gesamtumsatz für Berechnung von Geldbuße maßgeblich
4. **Verfahren**
 - a) Nachweis für missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellung
 - b) Schadensersatzklage – Offenlegung von Beweismitteln
 - c) Rechtsnatur von Art. 10 der Richtlinie 2014/104/EU
 - d) Rechtsnatur von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU
 - e) Rechtsnatur von Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104/EU
 - f) Schätzung der Schadenshöhe (Art. 17 Abs. 1 Richtlinie 2014/104/EU)
 - g) Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung bei Einnahmenteilungsvereinbarung
 - h) Hybrides Verfahren und Unschuldsvermutung
 - i) Nachweis von Missbrauch einer beherrschenden Stellung bei Ausschließlichkeitsklauseln in Vertriebsverträgen
 - j) Nationale zivilprozessuale Kostentragungsregel
 - k) Aussetzung des von einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingeleiteten Verfahrens
 - l) Streit um Flughafen-Slots
 - m) Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.07.2016

II. Deutsches Kartellrecht

1. **Verbot einseitiger Handlungen (§§ 18 ff. GWB) – § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GWB**
2. **Rechtsfolgen – Schadensersatz (§§ 33a, 33b GWB)**
 - a) Zinsen
 - b) Anwendbarkeit von § 852 S. 1 BGB
 - c) Erfahrungssatz für Schadenshöhe (§ 33 Abs. 3, 4 GWB, § 33b GWB, § 287 ZPO)
3. **Verfahren**
 - a) Anspruch auf Öffentlichkeit des Verfahrens
 - b) Waffengleichheit: Anhörung bei Entsperrung eines Amazon-Geschäftskontos (§ 945 ZPO)
 - c) Subsidiarität: Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde mangels Widerspruchs gegen einstweilige Verfügung
 - d) Keine Abgabe an Kartellsenat bei unzweifelhaften Fragen (§§ 87, 94 GWB)
4. **Sonstiges**
 - a) Uneingeschränkte Kontrolle von Schiedssprüchen im Hinblick auf die Anwendung von §§ 19 bis 21 GWB durch ordentliches Gericht
 - b) Ungültigkeit einer Klausel durch Regulierungsbehörde (§ 14f Abs. 1 S. 2 AEG a. F., § 4 Abs. 6 EIBV)

Der Autor gibt im folgenden Beitrag im Anschluss an die Rechtsprechungsübersicht aus dem vergangenen Jahr (WRP 2022, 666 ff.) eine Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere von EuGH und BGH zum Kartellrecht in den Jahren 2022 und 2023. Hierzu sind die Kernaussagen der Entscheidungen – nach den Tatbestandsmerkmalen der jeweiligen Norm – dargestellt. **1**

I. Europäisches Kartellrecht

1. Kartellverbot (Art. 101 AEUV)

a) Unternehmen

Das Verhalten von Vertriebshändlern, die Teil des Vertriebsnetzes für Produkte eines Herstellers in beherrschender Stellung sind, ist diesem Hersteller zuzurechnen, wenn das Verhalten **2**

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 891.